

Haus und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Schiffweiler



I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Gemeinde Schiffweiler, Gemeindebezirk Landsweiler-Reden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Besuchergruppen, insbesondere Schulen und Vereinen, deren Zulassung von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt wird, ist neben jedem einzelnen Badebesucher der Leiter dieser Gruppe für die Beachtung verantwortlich.
3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtsführenden Personal zu melden.
4. Dem Personal ist respektvoll gegenüber zu treten. Beleidigungen und Handgreiflichkeiten gegen das Personal werden mit sofortigem Hausverbot geahndet.
5. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
6. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
7. Bei Unfällen haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass Rettungsmaßnahmen nicht behindert und gefährdet werden.
8. Nicht erlaubt ist:
 - der Zutritt zu den Dienst-, Kassen- und Betriebsräume
 - das Mitbringen von Alkoholischen Getränken
 - das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art sowie das Vertreiben von Druck- und Reklameschriften ohne Genehmigung der Gemeinde
 - das Anlegen von Feuerstellen und das Benutzen von mitgebrachten Grillgeräten
 - das Aufschlagen von Zelten
 - das Klettern auf Bäumen, Bauwerken oder Zäunen
 - das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung. Bereits der erstmalige Verstoß gegen dieses Verbot rechtfertigt den Ausspruch eines dauerhaften Zutrittsverbotes des Freibades durch den Inhaber des Hausrechts
 - das Wegwerfen von Zigarettenkippen, Glas, scharfen Gegenständen, Papier und sonstigen Abfällen an anderen Stellen als die dafür vorgesehenen Behälter
 - das Shisha-Rauchen auf dem gesamten Freibadgelände
 - das Auswaschen oder Auswringen der Badekleidung in den Becken
 - das Ausspucken von Kaugummi auf den Boden
 - das Einwerfen von Sand, Steinen usw. in die Badebecken
9. Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen) dürfen nicht mit in das Bad genommen werden. Kraftfahrzeuge, Fahrräder etc. dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen abgestellt werden.
10. Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Aufsichtsführenden Personal des Bades mitzuteilen. Dieses ist gehalten, die Erste Hilfe-Leistung zu gewährleisten. Evtl. Ansprüche sind an die Gemeinde im Rathaus Schiffweiler zu stellen.

11. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften – listen sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung des Betreibers erlaubt.
12. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder sonst die Ordnung stört, muss das Freibad nach Aufforderung durch das Personal des Bades sofort verlassen. Bei groben Verstößen kann die Gemeindeverwaltung einen Besucher für bestimmte Zeiträume oder dauernd von der Benutzung ausschließen.
13. Das Hausrecht übt im Auftrag der Gemeinde Schiffweiler das Aufsichtsführende Fachpersonal für Bäderbetriebe aus. Beschwerden und Wünsche sind bei der Gemeindeverwaltung Schiffweiler, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler, schriftlich vorzubringen.

II. Beckenbereich

1. In den Schwimmbecken sowie im unmittelbaren Bereich der Becken ist der Aufenthalt nur in Badekleidung gestattet (Ausnahme: Personal des Bades)
2. das Rauchen im und unmittelbar an den Becken sowie im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sind ist nicht erlaubt.
3. In den Beckenbereichen und auf der Liegewiese ist es nicht erlaubt alkoholhaltige Getränke zu sich zu nehmen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Badeleitung vor, polizeiliche Schritte einzuleiten.
4. Essen und Trinken im Beckenbereich ist nicht erlaubt.
5. Wasserpistolen jeglicher Art sind nicht erlaubt.

III. Liegewiese

1. Rundfunkgeräte sowie alle anderen Audiogeräte oder Musikinstrumente dürfen nur benutzt werden, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
2. Sportliche Übungen sowie Ballspiele (z. B. Volley- oder Völkerball, Fußball etc.) sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

IV. Umkleide/Wärmehalle

1. Kleidungsstücke können in den dazu zur Verfügung stehenden Garderobenschrankfächern eingelegt und damit aufbewahrt werden. Die Schrankfächer sind durch die Badegäste ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Bei Benutzung eines Garderobenschrankes hat der Besucher diesen selbst zu verschließen und während des Freibadbesuches bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. In der Wärmehalle sind Essen, Trinken, Rauchen und Ballspielen nicht gestattet.
4. Behälter aus Glas und Metall (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
5. Verunreinigungen sind zu vermeiden.

V. Fundsachen

1. Fundgegenstände sind beim Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

VI. Öffnungszeiten und Eintrittsgelder

1. Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden im Bereich des Kassenschalters durch Aushang und auf unserer Internetseite auf „Schiffweiler.de“ bekannt gemacht.
2. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Es liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung, bei Schlechtwetter, während Hitzeperioden, technischen Störungen oder sonstigen besonderen Anlässen die Öffnungszeit zu ändern, das Bad zu schließen oder die Benutzung auf bestimmte Becken zu beschränken.
3. Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist das Baden untersagt.
4. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
5. Besucher müssen die Schwimmbecken 30 Minuten vor Beendigung der Öffnungszeit verlassen
6. Die Kasse schließt 1 Std. vor Schließung des Bades.
7. Für die Benutzung des Bades ist eine Eintrittskarte gemäß den lt. Aushang geltenden Preisen zu lösen.
8. Eintrittskarten sowie 10er-Karten gelten nur am Tag der Ausgabe bzw. am Tag der Entwertung und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt des Bades. Bei Verlassen des Bades verlieren diese ihre Gültigkeit für diesen Tag.
9. Dauerkarten sind nur mit dem Namen des Besuchers gültig und nicht übertragbar.
10. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
11. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann ein Besucher bei Kontrollen keine Eintrittskarte vorweisen, wird ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 10,00 € erhoben.
12. Die Eintrittskarte berechtigt gleichzeitig zur Nutzung einer Wechselkabine und eines Garderobenschrankfaches, sofern zu dem betreffenden oder einem späteren Zeitpunkt ein noch unbelegtes Garderobenschrankfach vorhanden ist. Die Garderobenfächer sind mit Pfandschlössern ausgestattet. Nach Einstecken des Schlüssels wird das Pfandgeld zurückerstattet.
13. Für zusätzliche Einrichtungen (z. B. Warmduschen) ist ein besonderes Entgelt zu zahlen.
14. Sofern die Kasse im Eingangsbereich nicht besetzt ist, muss die Eintrittskarte bei dem Aufsichtsführenden Fachangestellten für Bäderbetriebe oder Schwimmmeister gelöst werden.

VII. Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Hierüber entscheidet das Aufsichtsführende Personal.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden
3. Nur in Begleitung einer dazu geeigneten Aufsichts- oder Betreuungsperson ist der Zutritt gestattet

- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können
 - Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, Blinden, Menschen mit geistiger Beeinträchtigung - sowie Menschen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen
4. Bei Betreten des Bades übernehmen die Erwachsenen die Aufsichtspflicht für die Kinder.

VIII. Benutzung

1. Die Schwimmbecken dürfen von der Freianlage aus nur über die entsprechenden Wege betreten werden.
2. Der Besucher hat vor der Benutzung der Becken seinen Körper gründlich unter der Dusche zu reinigen.
3. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Diese sind nur in den Duschräumen erlaubt.
4. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
5. Die Schwimmbecken dürfen nur von Personen genutzt werden, die schwimmen können. Das Betreten der Beckenumgänge der Schwimmbecken erfolgt auf eigene Gefahr. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken benutzen.
6. Babys und Kleinkinder dürfen zur Vermeidung von Verschmutzungen im Interesse der Besucher die Becken nur in Badehöschen mit Gummiband an Bauch und Beinen benutzen.
7. Der Schwimmmeister/Aufsichtspersonal kann das Springen vom Beckenrand sowie das Benutzen der Rutschbahn bei starkem Badebetrieb oder sonstigen Anlässen untersagen.
8. Die Benutzung von Luftmatratzen, Schwimmtieren etc. ist nur im Nichtschwimmerbecken Kaltbecken erlaubt.
9. Das Schwimmen mit Schwimfflossen ist nur bei entsprechendem Badebetrieb erlaubt. Die Genehmigung erteilt das Aufsichtspersonal.
10. Es ist nicht gestattet:
 - andere Besucher durch sportliche Übungen, Wettkämpfe und Spiele zu belästigen, andere unterzutauchen,, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu betreiben
 - von den seitlichen Beckenrändern zu springen
11. Die Benutzung von Schwimm- und Tauchbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet (Ausnahme: mit Genehmigung für physiotherapeutische Zwecke).
13. Das Ballspielen ist nur im Nichtschwimmer Kaltbecken erlaubt. Es ist Sorge zu tragen, dass andere dadurch nicht belästigt werden. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
14. Es ist nur das Springen von den Startblöcken und den Stirnseiten des Kaltbeckens erlaubt. Die einzelnen Startblöcke können vom Aufsichtspersonal gesperrt werden. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmerbecken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person den Absprungbereich betritt
15. Die sich bei der Rutschbahn auf Hinweisschildern befindlichen Vorschriften bzw. die mündlichen Anordnungen des Aufsichtspersonals bezüglich der Nutzung der Rutsche sind strengstens einzuhalten.

16. Die Benutzung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Der Schwimmmeister/Aufsichtspersonal kann das Springen vom Beckenrand sowie das Benutzen der Rutschbahn bei starkem Badebetrieb oder sonstigen Anlässen untersagen.

IX. Haftung

1. Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
2. Wenn das Bad oder Teile des Bades aus irgendeinem Grund geschlossen werden muss, wird keinerlei Entschädigung gezahlt.
3. Die Besucher benutzen das Bad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Schiffweiler, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Schiffweiler nicht.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Gegenstände wird ebenfalls nicht gehaftet.
5. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde für Beschädigungen und Verluste von Kleidungsstücken, keine Haftung.
6. Aus dem mit dem Erwerb der Eintrittskarte geschlossenen Vertrag haften die Gemeinde Schiffweiler oder seine Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen vor dem Bad abgestellten Fahrzeuge. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungstatbestände.
7. Der Kiosk im Freibad der Gemeinde Schiffweiler wird nicht von der Gemeinde Schiffweiler betrieben. Evtl. Ansprüche, die sich aus dem Betrieb des Kiosks ergeben könnten, sind an den Betreiber zu richten.

X. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

XI. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher für das Freibad bestehende Badeordnung vom 25.04.1994 tritt außer Kraft.

Schiffweiler, den 18. März 2020

Markus Fuchs

Bürgermeister